

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0814/2026
Amt/Aktenzeichen 75/	Datum 04.05.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.05.2026			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	09.06.2026	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	10.06.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2026	Ö

Betreff: Friedhofssatzung der Stadt Mainz
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 04. Mai 2026 gez. Steinkrüger Janina Steinkrüger Beigeordnete
Mainz, 18. Mai 2026 Stadtverwaltung gez. Haase Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Friedhofssatzung der Stadt Mainz“.

Sachverhalt

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt:

Aufgrund der Neufassung des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) kann die Stadt Mainz zwar die Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, Friedhöfe zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern, wieder zu belegen und Leichenhallen zu errichten, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, gemäß § 2 Abs. 4 BestG auf Anstalten des öffentlichen Rechts oder andere Dritte übertragen. Die Satzungshoheit ist hiervon jedoch ausdrücklich nicht umfasst, da durch die Neufassung des Bestattungsgesetzes jetzt explizit in § 2 Abs. 4 letzter Satz BestG geregelt ist, dass die übertragende Gemeinde, mithin die Stadt Mainz, die Satzungen nach § 8 BestG zu erlassen hat.

Die Friedhofssatzung wird daher durch die Stadt Mainz neu erlassen. Die Änderungen aufgrund des BestG wurden berücksichtigt.

Wesentliche Änderungen sind:

§ 8 Friedhofssatzung (betrifft Tuchbestattung)

Eine Tuchbestattung ist gem. § 12 Abs. 1 BestG nun auch aus nicht religiösen Gründen möglich und kann grundsätzlich auf allen Mainzer Friedhöfen erfolgen.

§ 9 Abs. 3 Friedhofssatzung (betrifft Beschaffenheit von Särgen und Urnen)

Entsprechend der Regelung von §§ 8 und 9 BestGDVO wird die Beschaffenheit von Särgen und Urnen in der Friedhofssatzung geregelt.

§ 11 Abs. 2 Friedhofssatzung (betrifft nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Ascheurnen, menschliche Überreste oder Aschen von verstorbenen Personen)

Eine Regelung ist aufgrund § 8 Satz 1 Nr. 7 BestG erforderlich.

§ 12 Abs. 7 Friedhofssatzung (betrifft die Umbettung von biologisch abbaubaren Urnen)

Da zukünftig nur noch biologisch abbaubare Aschekapseln und Urnen für eine Beisetzung im Erdreich verwendet werden dürfen, ist eine Regelung zu treffen, wie mit Umbettungen zu verfahren ist.

§ 13 Friedhofssatzung (betrifft neue Grabarten und neue Grabfelder)

Neu eingeführt werden Urnenwahlgräber für Mensch-Tier-Bestattungen auf dem Waldfriedhof in Mombach, Gedenkgrabstätten nach § 2 Abs. 6 S. 8 BestGDVO, Grabfelder an Rebstöcken (welche bislang nicht in der Satzung explizit aufgeführt waren), Grabfeld mit Wasserurnen sowie Felder zur Ausbringung von Asche sowie Ehrengräber für Angehörige der Bundeswehr mit ewigem Ruherecht nach § 7 BestG.

In Abs. 6 werden die Grabfelder an Rebstöcken den Baumgrabfeldern gleichgestellt.

Die Regelungen in Abs. 9 gelten für die Ausbringung von Asche in zwei Varianten. Möglich ist die Ausbringung oberirdisch entlang eines „Waldstreupfades“ oder in einem abgegrenzten Bereich unterhalb der Grasnarbe auf einer „Streuwiese“.

In Abs. 10 wird die Mensch-Tier-Bestattung geregelt.

In Abs. 11 wird die Beisetzung in Wasserurnen innerhalb einer gärtnerisch gestalteten Gesamtanlage geregelt.

§ 32 Friedhofssatzung (betrifft Benutzung der Leichen- und Trauerhallen)

Die Ergänzung in Abs. 1 ist aufgrund § 8 Satz 1 Nr. 6 BestG erforderlich.

Darüber hinaus wurden die bisherigen Verweise auf das BestG überprüft und entsprechend dem neuen BestG angepasst. Aufgrund der neuen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zur Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung wurden einzelne Formulierungen übernommen.

Außerdem wurde die Friedhofssatzung neu nummeriert, die Verweise angepasst und sprachliche Korrekturen vorgenommen.

Diese Änderungen sind in der Synopse ersichtlich.

Der Satzungstext ist mit der Rechtsabteilung des Standes-, Rechts-, und Ordnungsamtes der Stadt Mainz abgestimmt.

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR hat sich in seiner Sitzung am 30.04.2026 mit der Neufassung der Friedhofssatzung durch die Stadt Mainz befasst und empfiehlt die Beschlussfassung.

2. Lösung:

Beschluss der Friedhofssatzung der Stadt Mainz wie vorgeschlagen.

3. Alternativen:

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen

- Anlage 1: Friedhofssatzung der Stadt Mainz – Entwurf zur Beschlussfassung
- Anlage 2: Synopse zur Friedhofssatzung der Stadt Mainz

Finanzierung